

Citation style

Baumgärtner, Ingrid: review of: Mario Ascheri, The Laws of Late Medieval Italy (1000-1500). Foundations for a European Legal System, Leiden, Boston: Brill, 2013, in: Francia-Recensio, 2014-1, Mittelalter - Moyen Âge (500-1500), downloaded from recensio.net

First published:

<http://www.perspectivia.net/content/publikationen/francia...>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Mario Ascheri, The Laws of Late Medieval Italy (1000–1500). Foundations for a European Legal System, Leiden, Boston (Brill) 2013, XVI–427 p., 3 b/w ill., ISBN 978-90-04-21186-5, EUR 139,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Ingrid Baumgärtner, Kassel

Die Geschichte der italienischen Halbinsel im Hoch- und Spätmittelalter ist geprägt von einer großen Komplexität der Rechtsentwicklung und von einer Vielfalt konkurrierender Rechte, die in äußerst verschiedenartigen Herrschaftsbereichen entstanden waren. Es ist das große Verdienst der vorliegenden, leicht aktualisierten Übersetzung einer bereits 2000 unter dem Titel »I diritti del Medioevo italiano (secoli XI–XV)« erschienenen Studie, diese rechtliche Vielschichtigkeit und deren Ursprünge in politischen und sozialen Zusammenhängen kompetent zu veranschaulichen. Als Ergebnis wird ein gut verständlicher und eindrucksvoller Überblick präsentiert, der mit dem maßgebenden spätantiken Gesetzgebungswerk Kaiser Justinians einsetzt und bis zum Ausgang des Mittelalters reicht. Seine zentralen Fragen richten sich auf die Rezeption des römischen Rechts im Zuge der tiefgreifenden Veränderungen des ausgehenden 11. Jahrhunderts, auf die Ausbildung und Durchsetzung eines *ius commune* sowie auf die Konsequenzen für die hoch- und spätmittelalterlichen Rechtskulturen und Gesellschaften Italiens. Der Zugriff auf das weite Thema erfolgt über drei chronologisch geordnete Problemkreise: erstens das römische Erbe und dessen Wiederaufnahme im 11. Jahrhundert, zweitens den juristischen Pluralismus und die Generierung des *ius commune* (ca. 1100 bis 1250) sowie drittens die fast alle Lebensbereiche umfassende Konsolidierung dieses Gemeinrechts im Spätmittelalter.

Der erste Abschnitt widmet sich den Voraussetzungen für die tiefgreifenden Veränderungen um 1100, in deren Verlauf das Recht zunehmend in den Fokus des öffentlichen Diskurses, der Politik und der institutionellen Entwicklung geriet. Eingangs charakterisiert M. Ascheri die von 529 an einsetzenden kaiserlichen Kodifizierungen als Grundlage einer systematischen Rechtsordnung: die Kaisergesetze des Codex Iustinianus, die als Lehrbuch konzipierten Institutionen, die normative Rechtssammlung der Digesten/Pandekten und die in den Novellen zusammengestellte spätere Gesetzgebung. Sichtbar wird zudem der Facettenreichtum des 11. Jahrhunderts, einer Zeit, in der das Verhältnis von lokaler und zentraler Macht auf der territorial stark parzellierten Halbinsel ebenso zu klären war wie die gegenseitige Kompatibilität lokaler, regionaler und zentraler Rechtssetzungen. Der Blick richtet sich deshalb auf die Rechtsanwendung in den einzelnen Städten und Regionen, auf das Zusammenwirken der säkularen Mächte mit der Kirche sowie die Ausbildung des kanonischen Rechts vor Gratian.

Insgesamt erscheint das 11. Jahrhundert als eine Übergangszeit, in der ein Polyzentrismus wie auch die Koexistenz von Rechten unterschiedlicher Herkunft das Bedürfnis nach einer schriftlichen Rechtssetzung und einer Verrechtlichung der notariellen Praxis belebten. So erfolgten etwa auch Umgestaltungen im Personen- und Feudalrecht. Stimulierend war, dass die Spezifika in Nord- und Süditalien hinsichtlich der territorialen Kontrolle, des Überlebens öffentlicher Strukturen, der Prozessverfahren und der vorgeschriebenen Bestrafung stark divergierten. Angesichts einer solchen Vielgestaltigkeit erwies sich das römische Recht – spätestens seit der ersten nachweisbaren Anwendung der Digesten im Placitum von Marturi 1076 – als ein Instrument der Vereinheitlichung, auf das Kaiser und Papst, Fürsten und Städte, im Grunde alle weltlichen und kirchlichen Gewalten, zurückgreifen konnten.

Der zweite Komplex beschäftigt sich mit der Durchsetzung des juristischen Pluralismus und der Entstehung des *ius commune* (ca. 1100–1250). Das Aufeinanderprallen von praktischer Rechtserfahrung, wissenschaftlicher Universitätslehre und der Vielfalt der Rechtssysteme wurde Ascheri zufolge zu einem produktiven Faktor der weiteren Entwicklung. Aufeinander abzustimmen waren die Territorialrechte unterschiedlicher politischer Gewalten, die theoretischen Werke der Glossatoren und die in Gerichtsverfahren praktizierten Rechtsanwendungen. Der Wunsch nach Systematisierung führte zu weitreichenden Neuerungen: Es entstanden die zentralen Werke des römischen und kanonischen Rechts (wie das Decretum Gratiani oder der Liber Extra), die von italienischen Universitätsgelehrten mit Glossen versehen einer lokalen, monarchischen und partikularen Gesetzgebung gegenübergestellt wurden. Gerade die Herausbildung des *ius commune*, das den geistlichen wie den weltlichen Bereich erfasste, beruhte darauf, dass es zur kulturellen Formierung der Juristen und zur Homogenisierung ihrer Ansätze beitrug; es diente als Modell einer schriftlichen Gesetzgebung für öffentliche Gewalten, als Stimulus für die Technisierung und Übertragung lokaler Normen, als Kriterium für die Auslegung lokaler Gesetze und als Methode der Integration lokaler Rechtssetzungen und Gewohnheiten. Damit gewann nicht nur die universitäre Rechtswissenschaft an Bedeutung, sondern auch eine ganze Berufsgruppe, die Notare, die sich als Protagonisten der kommunalen Praxis behaupteten.

Der dritte Teil konzentriert sich auf die breite Durchsetzung und allgemeine Akzeptanz des *ius commune* im Spätmittelalter (1250–1500), eine Entwicklung, die mit einer Vervollständigung und Konsolidierung des Rechts verbunden war. Dabei konstruierten die Juristen nicht nur ein Rechtssystem, sondern sie unterwanderten gleichsam die gesamte Gesellschaft und erreichten in Rechtsanwendung und Argumentation (mit Ausnahme von England und Venedig) eine fast europaweite Uniformität. So blieb es nicht aus, dass die gelehrten Rechtssammlungen immer weiter ergänzt wurden, sei es zu einzelnen Themen wie Feudalismus und Tyrannei (Libri feudorum und Extravaganten) oder durch die Integration einzelner Gesetzgebungsakte. Subsidiär wirkten städtische Statuten, Fürstenerlasse und weitere Verordnungen. Der Ausbau der Gerichtshöfe und die

Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit trugen zur Perfektionierung dieser Techniken bei. Der Siegeszug des *ius commune* ging sogar so weit, dass es letztlich alle Gesellschaftsschichten und alle Herrschaftsformen umfasste. Nicht zuletzt deshalb dauerte es relativ lange, bis der Humanismus das Selbstverständnis der Juristen erschüttern konnte.

Die fundierte und höchst differenzierte Rechtsgeschichte schafft es, elementare Zusammenhänge zu erklären und mit Forschungsansätzen zu verknüpfen. Die Einbettung von Rechtsentstehung und -anwendung in konkrete historische Kontexte ist darauf ausgerichtet, sowohl die Dynamiken der Entwicklung zu veranschaulichen als auch dem Recht selbst eine gewisse Lebendigkeit zu verleihen. Eine kommentierte Bibliographie zur hoch- und spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte (S. 361–372) sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis runden die Studie ab. Das abschließende Register (S. 411–427) erlaubt einen systematischen Zugriff auf die reichen Inhalte der Publikation.